

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Tagungszentrums zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketts, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen. etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Tagungszentrums.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Tagungszentrums, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, -partner, Haftung, Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Tagungszentrum zustande; diese sind die Vertragspartner.
2. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Tagungszentrum eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt.
3. Das Tagungszentrum haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Tagungszentrum die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Tagungszentrums beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Tagungszentrums beruhen. Einer Pflichtverletzung des Tagungszentrums steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Tagungszentrums auftreten, wird das Tagungszentrum bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das Tagungszentrum rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
4. Alle Ansprüche gegen das Tagungszentrum verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in 5 Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Tagungszentrums beruhen.
5. Sollte der Kunde eine politische Vereinigung oder eine nicht christliche Glaubensgemeinschaft sein, so bedarf es zur Wirksamkeit des Vertrages der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung durch das Tagungszentrum. Verschweigt der Kunde, dass es sich um eine politische Vereinigung bzw. eine nicht christliche Glaubensgemeinschaft handelt, so ist das Tagungszentrum berechtigt, sofort vom Vertrag und ohne Schadenersatzforderungen des Kunden zurückzutreten.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Das Tagungszentrum ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Tagungszentrum zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarte bzw. geltende Preise des Tagungszentrums zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des Tagungszentrums an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein.
3. Rechnungen des Tagungszentrums ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Tagungszentrum kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Tagungszentrum berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Tagungszentrum bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
4. Das Tagungszentrum ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Kreditkartengarantie, einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungsstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
5. In begründeten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Tagungszentrum berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Nr. 4 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
6. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Tagungszentrums aufrechnen oder mindern bzw. ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
7. Das Tagungszentrum kann seine Zustimmung zu einer vom Kunden gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung des Tagungszentrums oder der Aufenthaltsdauer des Kunden davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Zimmer und/oder für die sonstigen Leistungen des Tagungszentrums erhöht. Das Tagungszentrum behält sich in diesem Fall vor, die Räume zu tauschen.
8. Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl von Veranstaltungen muss spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn der Reservierungsabteilung mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Tagungszentrums.
9. Im Falle einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

IV. Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Tagungszentrum geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Tagungszentrums. Erfolgt diese nicht, so sind in jedem Fall die vereinbarte Raummiete aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung des Tagungszentrums zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht. Sofern zwischen dem Tagungszentrum und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Tagungszentrums auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Tagungszentrum ausübt, sofern nicht ein Fall gemäß Nummer 1 Satz 3 vorliegt.
2. Bei einer Stornierung durch den Kunden werden folgende Gebühren für die Gesamtleistung oder die teilweise stornierten Leistungen fällig:
- 3.

Stornierung gebuchter Tagungsräume, Zimmer und Gastronomieleistungen:

bis 90 Tage vor Ankunft	kostenfrei
89 bis 60 Kalendertage vor Ankunft	35% des vereinbarten Preises
59 bis 30 Kalendertage vor Ankunft	45% des vereinbarten Preises
29 bis 0 Kalendertage vor Ankunft	85% des vereinbarten Preises

4. Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel: vereinbarte Tagungspauschale x Teilnehmerzahl. War für die Pauschale noch kein Preis vereinbart, wird die preiswerteste Tagungspauschale des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt. Beim vom Kunden nicht in Anspruch genommenen Zimmern, hat das Tagungszentrum die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung dieser Zimmer, sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Zimmer nicht anderweitig vermietet, so kann das Tagungszentrum die vertragliche vereinbarte Vergütung verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen des Tagungszentrums pauschalieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, 90% des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtung ohne Frühstück zu zahlen. Dem Kunde steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.
5. Der Abzug ersparter Aufwendungen ist durch Nr. 3 bis 4 berücksichtigt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.
6. Das Tagungszentrum bemüht sich, nicht in Anspruch genommene Hotelzimmer und Räumlichkeiten nach Möglichkeit anderweitig zu vermieten, um Ausfälle zu vermeiden.

V. Rücktritt des Caritas Tagungszentrums

1. Sofern schriftlich vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Tagungszentrum in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Tagungszentrums auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
2. Wird ein vereinbarte oder oben gemäß Ziffer III Nummern 4 und / oder 5 verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Tagungszentrum gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Tagungszentrum ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist das Tagungszentrum berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls
 - Höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen z.B. der Person des Kunden oder des Zwecks seines Aufenthaltes, gebucht werden;
 - das Tagungszentrum begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Tagungszentrums in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Tagungszentrums zuzurechnen ist;
 - ein Verstoß gegen Ziffer I Nr. 2 vorliegt.
4. Bei berechtigtem Rücktritt des Tagungszentrums entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.
5. Das Tagungszentrum hat den Kunden von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- VI. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit**
1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Tagungszentrum mitgeteilt werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung des Tagungszentrums.
 2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den Kunden um maximal 5% wird vom Tagungszentrum bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5% zugrunde gelegt. Der Kunde hat das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl ersparten Aufwendungen zu mindern.
 3. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
 4. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das Tagungszentrum berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.
 5. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Tagungszentrum diesen Abweichungen zu, so kann das Tagungszentrum die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das Tagungszentrum trifft ein Verschulden.
- VII. Mitbringen von Speisen und Getränken**
- Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Tagungszentrum. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.
- VIII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse**
1. Soweit das Tagungszentrum für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Tagungszentrum von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
 2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Tagungszentrums bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Tagungszentrums gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Tagungszentrum diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Tagungszentrum pauschal erfassen und berechnen.
 3. Der Kunde ist mit Zustimmung des Tagungszentrums berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Tagungszentrum eine Anschlussgebühr verlangen.
 4. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete des Tagungszentrums ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.
 5. Störungen an vom Tagungszentrum zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Tagungszentrum diese Störungen nicht zu vertreten hat.
- IX. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen**
1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Tagungszentrum. Das Tagungszentrum übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Tagungszentrums. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
 2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist das Tagungszentrum berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Tagungszentrum berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Tagungszentrum abzustimmen.
 3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf das Tagungszentrum die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Tagungszentrum für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.
- X. Haftung des Kunden für Schäden**
1. Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
 2. Das Tagungszentrum kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.
- XI. Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe**
1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.
 2. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 14:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
 3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Tagungszentrum unter der Woche spätestens um 09:30 Uhr, am Wochenende bis 10:30 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Tagungszentrum aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 10:00 Uhr 50% des vollen Logispreises in Rechnung stellen, ab 11:30 Uhr 100%. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass dem Tagungszentrum kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist. Alle Zimmer im Caritas Tagungszentrum sind Nichtraucherzimmer. Sollte vom Vertragspartner, Kunde oder deren Gästen in einem der Zimmer geraucht werden, berechnen wir für die Zimmerreinigung eine Reinigungspauschale von 250,00 €. Das Mitbringen und Unterbringen von Haustieren ist im Caritas Tagungszentrum nicht erlaubt. Assistenz- und Blindenführhunde sind erlaubt.
- XII. Haftung des Tagungszentrums**
1. Für eingebrachte Sachen haftet das Tagungszentrum dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen, das ist bis zum Hunderfachen des Zimmerpreises, höchstens € 3.500,00, für Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten bis zu € 800,00. Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten können bis zu einem Höchstwert im Haus- oder Zimmersafe aufbewahrt werden. Das Tagungszentrum empfiehlt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.
- XIII. GEMA**
1. Alle Musikveranstaltungen müssen vom Kunden vorab der GEMA gemeldet werden. Die Gebühren der GEMA trägt der Kunde. Das Tagungszentrum wird vom Kunden bezüglich Forderungen der GEMA freigestellt.
- XIV. Versammlungsstätten-Verordnung**
1. Der Kunde hat in Räumen die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstätten VO) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten. Dies gilt insbesondere für die maßgeblichen Bestimmungen über die maximal zulässige Bestuhlung (gemäß der aktuellen Bankettmappe) und die Verpflichtung, bei Überfüllung die Zugänge und Räume vorübergehend zu schließen.
- XV. Schlussbestimmungen**
1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz des Caritas Tagungszentrums. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der gesellschaftsrechtliche Sitz des Hotels. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der gesellschaftsrechtliche Sitz des Hotels.
 2. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
 3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.